

BVGer E-4801/2007 vom 15. Februar 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-02-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4801_2007

FR: TAF E-4801/2007 du 15 février 2011

IT: TAF E-4801/2007 del 15 febbraio 2011

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt, haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung und sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 50 und 52 VwVG).

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Das BFM lehnte die Asylgesuche ab, da die Vorbringen der Beschwerdeführenden den Anforderungen an das Glaubhaftmachen gemäss Art. 7 AsylG nicht standhalten würden. Zur Begründung führte es aus, der Beschwerdeführer habe sich in wesentlichen Punkten seiner Asylbegründung unvereinbar geäussert. Namentlich habe er widersprüchliche Angaben zur Anzahl der Verhaftungen sowie den Aufenthaltsorten vor der Ausreise gemacht. Ferner sei das Verhalten der Beschwerdeführenden nach dem Verlassen ihres Heimatlandes nicht mit demjenigen von tatsächlich verfolgten Personen vereinbar. Auf der Reise in die Schweiz hätten sie sich sowohl in K. _____ als auch in I. _____ aufgehalten, ohne in diesen Ländern um Asylschutz nachzusuchen. Des Weiteren würden die Schilderungen der Beschwerdeführenden hinsichtlich der erlittenen Nachteile, insbesondere bezüglich der angeblichen Festnahme und der einwöchigen Haft, jegliche einzelfallbezogene Konkretisierung und detaillierte Beschreibung vermissen lassen. Die Vorbringen seien in einer undifferenzierten und stereotypen Weise geschildert und würden nicht den Eindruck vermitteln, die Beschwerdeführenden würden über selbst Erlebtes berichten. Schliesslich entstehe durch die vagen Aussagen zum Reiseweg in die Schweiz auch der Eindruck, die Beschwerdeführenden würden versuchen, die Schweizer Behörden über ihren wirklichen Aufenthaltsort vor der Einreise in die Schweiz zu täuschen.

E. 4.2

In der Rechtsmitteleingabe wird gerügt, das BFM habe den rechts-erheblichen Sachverhalt unrichtig und unvollständig festgestellt. Zudem habe die Vorinstanz die Beschwerdeführenden zu Unrecht nicht als Flüchtlinge anerkannt. In Tschetschenien seien alle Zivilpersonen in willkürlicher Weise von massiven Menschenrechtsverletzungen durch die russische Armee, die prorussischen Milizen und die tschetschenischen Separatisten betroffen. Insbesondere Personen, die verdächtigt würden, mit den Separatisten zusammenzuarbeiten, mit ihnen zu sympathisieren oder die mit ihnen verwandt seien, sowie Männer im wehrfähigen Alter hätten ein hohes Risiko zu gewärtigen, zum Ziel von Razzien, Geiselnahmen, willkürlichen Festnahmen und Folter zu werden. Als ethnische Tschetschenen müssten die Beschwerdeführenden daher allein aufgrund ihrer Herkunft als Flüchtlinge anerkannt werden. Hinzu komme, dass der Beschwerdeführer im wehrfähigen Alter sei und sich mehrere Cousins von ihm den Separatisten angeschlossen hätten. Sodann gebe es für die Beschwerdeführenden keine innerstaatliche Fluchtalternative.

E. 4.3.1

Vorab ist die Rüge der unrichtigen und unvollständigen Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts zu behandeln, da eine allenfalls ungenügende Erhebung desselben eine materielle Beurteilung verunmöglichen würde. Der Untersuchungsgrundsatz gehört zu den allgemeinen Grundsätzen des Asylverfahrens (vgl. Art. 12 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG). Demnach hat die Behörde von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung

des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen. Sie muss die für das Verfahren notwendigen Sachverhaltsunterlagen beschaffen und die rechtlich relevanten Umstände abklären sowie ordnungsgemäss darüber Beweis führen. In der Rechtsmitteleingabe wird nicht dargelegt, inwiefern die Vorinstanz im Einzelnen den Sachverhalt unrichtig und unvollständig festgestellt hat. Den Akten lassen sich denn auch keine Anhaltspunkte für die Richtigkeit der erhobenen Rüge entnehmen. Vielmehr ist festzustellen, dass das BFM den Sachverhalt in den Befragungen korrekt ermittelt, in der angefochtenen Verfügung richtig wiedergegeben und in seiner Entscheidungsfindung alle rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt hat. Insoweit sind die Ausführungen in der Beschwerdeschrift denn auch dahin gehend zu verstehen, als die Beschwerdeführenden gar nicht die unrichtige und unvollständige Sachverhaltsfeststellung bemängeln, sondern mit deren vorinstanzlichen Würdigung nicht einverstanden sind. Demnach erweist sich die erhobene Rüge als unzutreffend.

E. 4.3.2

Weiter rügen die Beschwerdeführenden sinngemäss, sie seien zu Unrecht nicht als Flüchtlinge anerkannt worden. Dazu ist zunächst festzuhalten, dass das BFM die Asylgesuche gestützt auf Art. 7 AsylG als nicht glaubhaft gemacht abgewiesen hat und deshalb geschlossen hat, dass die Vorbringen nicht mehr unter dem Aspekt von Art. 3 AsylG zu prüfen seien. Das BFM hat in der angefochtenen Verfügung im Einzelnen dargelegt, aufgrund welcher Unstimmigkeiten in den Aussagen der Beschwerdeführenden es deren Asylvorbringen als insgesamt nicht glaubhaft erachte. In der Rechtsmitteleingabe äussern sich die Beschwerdeführenden mit keinem Wort zu diesen Erwägungen. Mit der Vorinstanz ist deshalb noch-mals und teilweise ergänzend festzustellen, dass der Beschwerdeführer anlässlich der Erstbefragung von zwei Verhaftungen (vgl. A2, S. 6) und beim Kanton von mehr als zehn, mithin fünf Mal mehr Inhaftierungen (vgl. A26, S. 10) sprach. Zudem erklärte er bei der Erstbefragung, anlässlich der letzten und damit fluchtauslösenden siebentägigen Inhaftierung sei er weder befragt noch geschlagen worden (vgl. A2, S. 5). Demgegenüber gab er beim Kanton zu Protokoll, er sei während eben dieser Haft ständig mit den Füßen und den Händen geschlagen (vgl. A26, S. 12) und auch nach seinen Verwandten gefragt worden (vgl. A26, S. 9). Schliesslich äusserte sich der Beschwerdeführer auch zu seinem Aufenthaltsort vor der Ausreise unterschiedlich. Zunächst gab er an, er habe sich zusammen mit seiner Ehefrau bis zur Ausreise bei seinem Schwiegervater versteckt gehalten (vgl. A2, S. 5). Beim Kanton erklärte er, er sei alleine bei seinem Schwiegervater gewesen und habe sich nicht versteckt gehalten (vgl. A26, S. 14). Auch die Beschwerdeführerin äusserte sich in diesem Punkt nicht übereinstimmend. Zunächst gab sie an, sie und ihr Ehemann hätten bis zur Ausreise versteckt gelebt (vgl. A1, S. 5). Später erklärte sie, ihr Vater habe sie und ihre Schwiegermutter nach der Rückkehr ihres Ehemannes zu sich geholt und sie beide anschliessend wieder nach Hause gebracht, während ihr Ehemann bei ihrem Vater geblieben sei (vgl. A27, S. 9). Diese vorstehend angeführten Unstimmigkeiten in den Aussagen der Beschwerdeführenden betreffen allesamt wesentliche Punkte der Asylvorbringen. Hinzu kommt, dass diese Vorkommnisse im Zeitpunkt der Anhörungen nur wenige Monate zurücklagen, mithin den Beschwerdeführenden angesichts des Umstandes, dass eben diese Ereignisse sie zur Ausreise veranlassten, durchaus noch in ihren Einzelheiten hätten präsent sein müssen. Insoweit darf von zwei gut ausgebildeten Personen ohne Weiteres erwartet werden, dass jede von ihnen anlässlich der verschiedenen Befragungen in wesentlichen - und dabei handelt es sich bei den vorstehend angeführten - Punkten übereinstimmende Angaben

tätigt und die Aussagen beider auch miteinander übereinstimmen. Schliesslich ist festzustellen, dass namentlich die Aussagen des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit seiner Inhaftierung wenig substantiiert und ausweichend ausgefallen sind. Insgesamt betrachtet vermögen sie jedenfalls nicht den Eindruck zu vermitteln, der Beschwerdeführer berichte dabei über tatsächlich selbst Erlebtes (vgl. A26, S. 11f.). Aufgrund der vorstehenden Erwägungen gelangt das Gericht daher zum Schluss, dass die Vorinstanz, trotz auch übereinstimmender Aussagen, insgesamt zu Recht geschlossen hat, es sei nicht glaubhaft, dass die Beschwerdeführenden wegen Cousins dritten Grades, mithin sehr weit entfernten Verwandten (gleicher Urgrossvater), welche sich den tschetschenischen Kämpfern angeschlossen hätten, von den russischen Militärs in der geltend gemachten Weise belangt wurden.

E. 4.3.3

Die Beschwerdeführenden machen in der Rechtsmitteleingabe weiter geltend, sie seien in Russland aufgrund ihrer tschetschenischen Ethnie einer Kollektivverfolgung ausgesetzt. Dazu ist zunächst festzustellen, dass die Beschwerdeführenden keiner der in BVGE 2009/52 E. 10.2.3 aufgeführten verletzlichen Risikogruppen (Bürgerrechtsaktivisten, kritische Journalisten, Rebellen, Familien von Rebellen, Personen mit Verbindungen zum Regime Mashkadov, etc.) angehören, für die deswegen allenfalls ein Asylgrund bestehen könnte (vgl. a.a.O. E. 10.2.5). Selbst wenn sie - aus vorliegend nicht ersichtlichen Gründen - in Tschetschenien eine asylrelevante Verfolgung zu befürchten hätten, ist bezüglich der Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft auf die in EMARK 2005 Nr. 17 enthaltenen Ausführungen zu verweisen, welche nach wie vor Gültigkeit haben. Was die angeführte schwierige Lage des tschetschenischen Volkes anbelangt, ist angesichts der Grösse Russlands, der föderalistischen Zersplitterung mit unterschiedlichen Herrschaftsbereichen und der verfassungsmässig garantierten Niederlassungsfreiheit gemäss Erkenntnissen des Bundesverwaltungsgerichts - trotz unbestrittener Schwierigkeiten, welchen sich Tschetschenen bei der Suche nach einem neuen Wohnort ausgesetzt sehen - entgegen der in der Beschwerdeschrift vertretenen Ansicht grundsätzlich vom Vorhandensein einer innerstaatlichen Fluchtalternative in Russland auszugehen. Für die Bejahung der Frage, ob eine Kollektivverfolgung des tschetschenischen Volkes vorliege, wäre erforderlich, dass jede Tschetschenin und jeder Tschetschene im Heimatland angesichts der gegen das Kollektiv gerichteten Repressionen genügend Anlass hätte, auch individuell eine Verfolgung befürchten zu müssen. Eine solche Situation zielgerichteter asylrechtlich relevanter Verfolgung auf dem ganzen Gebiet Russlands liegt nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts nicht vor. Die allgemeinen Diskriminierungen, denen Tschetschenen in Russland ausgesetzt sein können, sind mangels der für die Asylgewährung erforderlichen Intensität nicht als asylrechtlich relevante (Kollektiv-)Verfolgung zu qualifizieren. Eine innerstaatliche Fluchtalternative kann der asylsuchenden Person jedoch nur entgegengehalten werden, wenn ein effektiver Schutz am alternativen Ort besteht, was insbesondere dann nicht gegeben scheint, wenn Betroffene bereits in ihrer Heimatregion von Organen der Zentralgewalt - d.h. unmittelbar staatlich - verfolgt worden sind (vgl. EMARK 2005 Nr. 17 E. 6.2). Wie vorstehend ausgeführt, konnten die Beschwerdeführenden keine gezielte Verfolgung glaubhaft machen. Die subjektiven Ängste der Beschwerdeführenden vor einer Rückkehr in die Heimat erscheinen vor dem Hintergrund der Geschehnisse in Tschetschenien und der für Angehörige ethnischer Minderheiten allgemein angespannten Lage in Teilen Russlands zwar verständlich; sie können vorliegend indes nicht als objektiv begründete Furcht vor

asylrechtlich relevanter Verfolgung anerkannt werden. Aufgrund der Persönlichkeitsprofile der Beschwerdeführenden - sie gehören keiner oppositionellen Partei an und verfügen auch nicht über fundierte politische Kenntnisse - kann davon ausgegangen werden, dass sie in Russland grundsätzlich über eine innerstaatliche Fluchtalternative verfügen. Das Vorliegen einer innerstaatlichen Fluchtalternative führt jedoch praxisgemäss zur Nichtanerkennung der Flüchtlingseigenschaft und zur Verweigerung von Asyl; die Frage der Zumutbarkeit des Verbleibs an einem solchen Zufluchtsort ist jedoch unter dem Aspekt der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs zu prüfen (vgl. EMARK 1996 Nr. 1).

E. 4.3.4

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, Gründe nach Art. 3 AsylG glaubhaft zu machen oder nachzuweisen. Es erübrigt sich daher auf die weiteren Ausführungen in der Eingabe sowie die eingereichten Beweismittel weiter einzugehen. Die Vorinstanz hat demnach die Asylgesuche der Beschwerdeführenden zu Recht abgelehnt.

E. 5.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 5.2

Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; EMARK 2001 Nr. 21).

E. 6.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). Bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungshindernissen gilt gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts und seiner Vorgängerorganisation ARK der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. Walter Stöckli, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, 2. Aufl., Basel 2009, Rz. 11.148).

E. 6.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom

10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 6.3

Die Vorinstanz wies in der angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass der Grundsatz des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführenden nach Russland ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführenden noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung nach Russland dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müssten die Beschwerdeführenden eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihnen im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124 - 127, mit weiteren Hinweisen). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in Russland lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 6.4

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 6.5

Gemäss der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts herrscht in Tschetschenien keine Situation allgemeiner Gewalt, weshalb der Wegweisungsvollzug abgewiesener tschetschenischer Asyl-suchender grundsätzlich zumutbar ist (vgl. BVGE 2009/52). Sodann sind die Beschwerdeführenden nicht einer Kategorie von Personen zuzuordnen, welche weiterhin konkret gefährdet sein könnten (vgl. BVGE 2009/52 E. 10.2.3), mithin ist die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges auch insoweit zu bejahen. Weiter ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführenden bis zu ihrer Ausreise in Russland gelebt haben und mit diesem Land und seiner Tradition verwurzelt sind. Gemäss ihren Angaben leben die Eltern, mehrere Geschwister sowie weitere Verwandte nach wie vor in Russland, namentlich in Grosny, woher die Beschwerdeführenden stammen. Damit verfügen sie in Russland über ein soziales Beziehungsnetz, auf welches sie insbesondere in einer Anfangsphase, namentlich auch bei nicht auszu-schliessenden, aber vorliegend nicht relevanten allfälligen Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Registrierung,

zurückgreifen können. Auch wenn Personen tschetschenischer Ethnie im Vergleich zu allfällig anderen intern Vertriebenen in Russland eher das Augenmerk der Behörden auf sich ziehen, ihnen deshalb mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit entsprechende Schwierigkeiten erwachsen und sie Personenkontrollen, Schikanen und Diskriminierungen ausgesetzt sein können, sind diese Umstände jedoch nicht als konkrete Gefährdung im Sinne der zu beachtenden Bestimmungen zu werten. Die Beschwerdeführenden sind sehr gut ausgebildet. Der Beschwerdeführer hat einen Berufsabschluss als L._____ und verfügt über eine langjährige diesbezügliche Berufserfahrung. Zudem hat er Arbeitserfahrungen auf M._____. Die Beschwerdeführerin ihrerseits hat die Mittelschule abgeschlossen und acht Semester N._____ an der Uni in Grosny studiert. Daneben hat sie laut ihren eigenen Angaben Berufserfahrungen in O._____. Ferner verfügen beide Beschwerdeführende über ausgezeichnete Russischkenntnisse. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass sie bei einer Rückkehr nach Russland (wieder) eine eigene Existenz aufbauen können. Auch wenn die Arbeitssituation in Russland eher schwierig ist, ist nicht von vornherein auszuschliessen, dass beide Beschwerdeführende bei einer Rückkehr keine Anstellung finden werden. Jedenfalls stellen bloss soziale und wirtschaftliche Schwierigkeiten nach der weiterhin zutreffenden und gültigen Rechtsprechung der ARK auch für das Bundesverwaltungsgericht keine existenzbedrohende Situation dar, welche den Vollzug der Wegweisung als unzumutbar erscheinen liesse (vgl. EMARK 2005 Nr. 24 E. 10.1 S. 215). Schliesslich ist der Wegweisungsvollzug auch unter dem Blickwinkel des Kindeswohls der beiden Kinder der Beschwerdeführenden zumutbar. Das (...) und der (...) sind aufgrund ihres Alters noch sehr stark eltern- sowie familienbezogen und haben sich noch nicht im schweizerischen Umfeld ausserhalb der Familie integriert.

E. 6.6

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass keine Gründe vorliegen, die den Vollzug der Wegweisung als unzumutbar erscheinen liessen.

E. 6.7

Schliesslich obliegt es den Beschwerdeführenden, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12 S. 513 - 515), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 7

Insgesamt ist der durch die Vorinstanz verfügte Wegweisungsvollzug zu bestätigen. Die Vorinstanz hat diesen zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 9.1

Die Beschwerdeführenden beantragen die unentgeltliche Rechtspflege nach Art. 65 Abs. 1 VwVG. Gemäss dieser Bestimmung wird von der Erhebung von Verfahrenskosten

abgesehen, wenn die Beschwerde-führenden nicht über die erforderlichen Mittel verfügen und ihre Begehren nicht aussichtslos erscheinen.

E. 9.2

Mit Zwischenverfügung vom 18. Juli 2007 hat die damals zuständige Instruktionsrichterin das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege unter Vorbehalt der Veränderung der finanziellen Lage der Beschwerdeführenden gutgeheissen. Aufgrund der Akten ergibt sich, dass der Beschwerdeführer seit Ende Mai 2009 als L._____ in P._____ angestellt ist. Es kann somit nicht mehr von der Bedürftigkeit der Beschwerdeführenden ausgegangen werden. Damit fehlt es an einer der kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen zur Gewährung der unentgeltlichen Prozess-führung, weshalb das Gesuch wiedererwägungsweise abzuweisen ist.

E. 9.3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 600.- (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.